

Allgemeine und technische Vorbemerkungen

der

**Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
(evb)**

für

BV 311 PRTU

**Oberbauertüchtigung des
Streckenabschnittes**

Bahn-km 113,651 bis Bahn-km 116,236

Bahn-km 130,380 bis Bahn-km 131,583

Bahn-km 145,004 bis Bahn-km 146,440

Bf Selsingen - Weiche 4

Bf Elsdorf – Weiche 1 und Gleis 2

- A. Allgemeines
 - A.0 Vorbemerkungen
 - A.1 Baubeschreibung Gleisbau
 - A.2 Vermessungsleistungen
 - A.3 Oberbauarbeiten
 - A.4 Ausführungszeiten
 - A.5 Betriebsabwicklung und Baustellensicherung
 - A.6 Angebots- und Vergabebedingungen
- B. Allgemeine Vorbemerkungen

A. Allgemeines

Die nachstehenden Angaben befreien den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistungen maßgebenden Verhältnisse.

Die Kosten für genehmigungspflichtige Anordnungen (wie z. B. Verkehrsrechtliche Anordnungen bzw. Sperrgenehmigung) werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet und sind bei der Ermittlung der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe hinreichend mit der Örtlichkeit, der Bodenbeschaffenheit und den Baustellenverhältnissen vertraut zu machen, so dass die Angebotsabgabe den vorhandenen Verhältnissen Rechnung trägt. Spätere Nachforderungen aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse werden nicht anerkannt.

Die Ausschreibung kann aufgrund von Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden.

Mit dem Angebot sind insbesondere **digital** abzugeben:

- Unterlagen gem. Angebotsschreiben
- Angebot im GAEB-Format
- Bauzeitenplan auf Grundlage der genannten Fristen (Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil)

Dem elektronischen Angebot ist eine detaillierte und nachvollziehbare Urkalkulation zwingend beizufügen. Die Urkalkulation muss je LV-Position mindestens die Lohnkosten inkl. der Zeiteinsätze getrennt je Arbeitsschritt, die je Gerät bzw. Maschine anfallenden Kosten, die Materialkosten je verwendetem Material, die Fremdleistungen und die jeweiligen Zuschläge für BGK, AGK und Wagnis & Gewinn enthalten. Die Urkalkulation ist entsprechend zu kennzeichnen und so anzulegen, dass diese nicht direkt eingesehen werden kann. Eine entsprechende Berechtigung zum Einsehen der Urkalkulation ist dem Angebot ebenso beizulegen.

Fehlt diese Unterlage, wird das Angebot wegen Unvollständigkeit von der Wertung ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nach Auftragsvergabe die Urkalkulation ohne vorige Information bzw. ohne Beisein des Auftragnehmers einzusehen.

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen zugelassen.

- Nebenangebote müssen sämtliche beeinflussten Positionen der Ausschreibung berücksichtigen.
- Nebenangebote zur Bauzeitverschiebung sind zugelassen. Die Ausführungsdauer ist dabei unveränderlich.
- Mengenansätze von Leistungen in Nebenangeboten, einschl. der vom Nebenangebot beeinflussten Positionen der Ausschreibung, müssen limitiert sein.

- Nebenangebote müssen sämtliche Risiken aus der Umstellung gegenüber der Ausschreibung berücksichtigen (auch Baugrundrisiko).

Verkehrswege

Soweit der AN andere oder zusätzliche Baustellenzuwegungen als angegeben nutzen will, obliegt ihm die Einholung der erforderlichen Zustimmungen des Straßenbaulastträgers und der Verkehrsbehörde. Es obliegt dem AN, Ausnahmen von evtl. Verkehrs- oder Widmungsbeschränkungen zu erwirken sowie die für eine Baustellennutzung ggf. gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, wie Gebühren, Entschädigungen, Unterhaltungskosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht besonders vergütet.

In jedem Fall hat der AN vor Benutzung eines vorhandenen Verkehrsweges für Baustellenverkehr den Fahrbahnzustand mit Lageplan und Fotos in einem Vermerk festzuhalten, der vom Straßenbaulastträger (Wegeeigentümer) anzuerkennen ist. Werden Verkehrswege von mehreren AN gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. dadurch verursachte Schäden abzuschließen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens mit Einreichung der Schlussrechnung hat der AN dem AG Bescheinigungen der Straßenbaulastträger/Eigentümer der für Baustellentransporte genutzten Verkehrswege vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass gegen den AN oder AG keine Ansprüche aus der Benutzung der Wege bestehen.

Die Bezahlung der Schlussrechnung kann von der Vorlage dieser Freistellungsbescheinigung abhängig gemacht werden.

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser und Strom werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Beseitigung ist Angelegenheit des AN. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Abwasser und Abfall aller Art sind nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften auf Kosten des AN zu entsorgen. Alle mit der Entsorgung der Baustelle verbundenen Kosten und Gebühren sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

Die auf der Baustelle vom AN zu errichtenden Sanitäreinrichtungen sind der Bauaufsicht des AG unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Gewässer

Die Wasserstände in den Gräben sind stark jahreszeiten- und witterungsabhängig. Für die ordnungsgemäße und schadlose Ableitung des Tagwassers während der Bauzeit hat der AN zu sorgen. Mögliche Einleitungen sind mit den zuständigen Wasserbehörden zu klären.

Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen stehen nicht zur Verfügung.

Ablagerungsstellen stehen nicht zur Verfügung.

Entnommener Boden ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Schutzbereiche und -objekte

Für den Natur-, Landschafts-, Immissions- und Gewässerschutz gelten die einschlägigen Bestimmungen in ihrer gültigen Fassung.

Sämtliche Schadenersatzansprüche Dritter, die durch die Bauarbeiten hergeleitet werden können, sind dem Auftraggeber von der Hand zu halten.

Immissionsschutz

Bei Durchführung aller Bauarbeiten sind das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltbedingungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-Schutzgesetz, BImSchG) in der aktuellen Fassung und alle weiteren Vorschriften wie z.B. AVV Baulärm: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmission einzuhalten.

Natur- und Landschaftsschutz

Es sind die Bestimmungen der DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LG-4 zu beachten.

Das Aufstauen bzw. Überpumpen der Gewässer ist zeitlich auf ein Minimum zu reduzieren. Begonnene Bauarbeiten sind ohne Verzögerungen soweit fortzuführen, bis die Durchgängigkeit des Gewässers wieder hergestellt wird. Alle Mehrkosten hierfür sind in die entsprechenden OZ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Öffentliche Straßen und Wege

Die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege ist so gering wie möglich zu halten. Für die Reinhaltung ist der AN verantwortlich. Kosten für die Beseitigung von Verschmutzungen und Beschädigungen von öffentlichen Straßen und Wegen sind in die OZ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Verborgene Kampfmittel

Der Bereich wurde vom AG vollständig auf Kampfmittel untersucht. Hier bestehen gemäß der Untersuchung keine Verdachtsmomente auf verborgene Kampfmittel.

Sollten dennoch Kampfmittel aufgefunden werden, ist das Objekt sofort gegen unbefugten Zugang zu sichern und unverzüglich der AG und die örtliche Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Die Räumung erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des AG durch das zuständige Munitionsräumkommando.

Evtl. Verzögerungen beim Bauablauf werden als Ausfalltage anerkannt. Die Höhe der Vergütung wird bei Beginn der Stillstandszeit entsprechend dem Behinderungsgrad festgelegt.

Wegekreuze, Meilensteine

Werden vom AN Grenzsteine oder amtliche Festpunkte ohne Zustimmung des AG beseitigt, so werden diese auf Kosten des AN neu gesetzt und eingelese. Meilensteine, Wegekreuze etc. dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

Beim Auffinden ist der AG rechtzeitig zu benachrichtigen. Das Umsetzen der Grenzsteine wird vom AG durchgeführt.

Bodendenkmale

Gegenstände, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind und die in oder auf einem Grundstück im Zuge der Bauarbeiten entdeckt werden, sind nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 spätestens am nächsten Werktag der zuständigen Denkmalbehörde oder der zuständigen Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 9 VOB/B.

Anlagen im Baugelände

Quer und parallel zur Bahnstrecke verlaufen Kabelleitungen des AG. Der AN hat sich selbstständig in die jeweiligen Leitungsführungen vor Ort einweisen zu lassen.

Nach Unterlagen des AG sind nachfolgende Leitungen Dritter im Bereich der Umbau-strecke vorhanden. Für eine Vollständigkeit dieser Angabe kann nicht garantiert werden. Im LV ist eine Position für Suchschachtungen vorhanden. Sollten vor Ort zusätzliche Leitungen gefunden werden, sind diese vom AN der evb unverzüglich zu melden.

Sämtliche Leitungen dürfen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Für mögliche Beschädigungen der im Erdreich vorgefundenen Bestandsleitungen und daraus resultierenden Folgekosten ist der AN haftbar.

Bahn-km / Gemarkung	Leitungsart	Abstand OK Schwelle/ OK Schutz- rohr
113,620 / Mulmshorn	Fernmeldelinie	1,5
114,750 / Mulmshorn	Fernmeldelinie	1,5
114,770 / Hesedorf	Telekommunikationslinie	1,5
114,770 / Hesedorf	Stromkabel	1,5
114,800 / Hesedorf	Fernmeldelinie im DN 50	2,0
115,738 / Hesedorf	Stromkabel 30 kv	5,0
115,738 / Hesedorf	Fernmeldelinie	5,0
115,750 / Hesedorf	Stromkabel 30 kV	5,0
115,752 / Hesedorf	Fernmeldelinie	5,0
116,000 / Hesedorf	Gasleitung DN 160	1,5
120,864 – 121,027 121,033 – 121,625 121,737 – 122,0600 Wistedt	Stromkabel 3xNA2xS(F)2Y 1x 20 kV 1x Leerrohr DN 110	5,0
121,018 / Wistedt	Wasserleitung DN 100	1,5
121,026 / Wistedt	Stromkabel 1 kV	1,5
121,027 / Wistedt	Stromkabel 3x NA2xS(F)2Y 1x 150/25 1x 20 kV 1x Leerrohr DN 50	5,0
121,028 / Wistedt	Fernmeldelinie	1,2

Bahn-km / Gemarkung	Leitungsart	Abstand OK Schwelle/ OK Schutz- rohr
121,056 / Wistedt	Kompakt-Trafostation	--
121,050 / Wistedt	Fernmeldelinie	-
121,694 / Wistedt	Strom-Freileitung 220 kV	--
121,800 / Wistedt	Strom-Freileitung 220 kV	--
130,328 – 130,390 / Zeven	Betonmuffenrohr DN 600 zur Entwässerung	--
130,350 / Zeven	Fernmeldelinie	1,2
131,240 / Zeven	LWL Kabel DN 50	1,5
131,240 / Zeven	Stromkabel 20 kV	1,5
145,259 / Bevern	Strom-Freileitung 110 kV	--
145,650 und parallel bis Schalthaus / Bevern	1x 1 kV-Kabel 1x Leerrohr	5,0
145,660 / Bevern	Fernmeldelinie	2,0
146,330 – 146,425 / Bevern	Entwässerungsrohr DN 300	--
146,343 / Bevern	Gasleitung DN 160	5,0
146,425 / Bevern	Fernmeldelinie Oberirdisch	1,2
146,430 / Bevern	Fernmeldelinie	1,5
146,436 und 146,420 – 146,620 / Bevern	Gasleitung DN 80	1,5
146,440 / Bevern	Schmutzwasserleitung DN 100	1,2
146,440 / Bevern	Wasserleitung DN 100	1,5
146,440 / Bevern	Stromkabel 220 V	1,0

Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Für die Zeit Bautätigkeit wird der Streckenabschnitt gesperrt. Außer in den Sperrzeiten darf nicht im Bereich der Eisenbahn gearbeitet werden.

Die Inhalte der jeweiligen Bau- und Betriebsanweisung (Betra) sind genauestens zu befolgen.

Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Dem Auftragnehmer obliegt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Alle Maßnahmen, die zum Schutze des Straßen- und Schienenverkehrs sowie zur Sicherung der Baustelle erforderlich sind, sind vom AN durchzuführen. Er ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Straßenverkehrsordnung und Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung allein verantwortlich.

Wege, insbesondere Flucht- und Rettungswege, sind ständig freizuhalten. Betriebsabläufe Dritter dürfen nicht behindert werden.

Bauablauf

Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle, insbesondere des Landschafts- und Naturraumes sowie des Umfeldes einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten, ein genaues Bild über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Der bestellte Vertreter des AN für die Bauleitung muss fachkundig sein. Er ist dem AG vor Beginn der Ausführungsarbeiten schriftlich zu benennen. Erweist sich der/die Vertreter(in) und/oder das Personal (Fachbauleiter, Poliere, Facharbeiter) als nicht fachkundig, so sind sie auf Verlangen des AG zu ersetzen.

Die Planung und Koordination des Bauablaufes sowie die Bereitstellung von Geräten und Personal bleibt grundsätzlich dem AN überlassen. Der Baufortschritt ist jedoch in jedem Fall so voranzutreiben, dass die vertraglich gesetzten Fristen sicher eingehalten werden können.

Baubehelfe

Die zur Durchführung der Vertragsleistungen erforderlichen Baubehelfe, wie Arbeitsbühnen, Gerüste, Hebezeuge und dgl. einschließlich Statischer Nachweise, Ausführungspläne und statischer Prüfung sind, soweit keine Positionen im Leistungsverzeichnis vorhanden sind, ausschließlich Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet. Diesbezügliche Kosten sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

Stoffe, Bauteile

Grundsätzlich müssen alle zur Anwendung kommenden Baustoffe nach Art und Güte der Bauregelliste, den dafür geltenden Normen und bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen. Der AN hat dies durch Vorlage von anerkannten Gütenachweisen bzw. an den Baustoffen angebrachte Gütesiegel oder durch entsprechende Materialprüfungen auf seine Kosten nachzuweisen.

Stoffe und Bauteile, für die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers bestehen, sind nach diesen Vorschriften zu verarbeiten. Stoffe und Bauteile, für die weder DIN-Vorschriften noch eine amtliche Zulassung vorgeschrieben sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG verwendet werden. Die im Einzelnen geforderten Eigenschaften sind zu gewährleisten.

Abfälle

Der AN ist verpflichtet, den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der jeweils gültigen Fassung nachzukommen. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise sind dem AG zuzuleiten.

Der AN wird Besitzer der von seinen Arbeiten herrührenden Abfälle. Er ist für die Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und führt die Entsorgung zu seinen Lasten durch. Die Pflicht zur Entsorgung endet nicht mit der Abnahme der Baumaßnahme.

Wird der AG aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich der von den Arbeiten des AN herrührenden Abfälle entsorgungspflichtig oder zur Entsorgung herangezogen, so trägt der AN die dem AG hieraus entstehenden Kosten.

Dem AN ist bis 14 Tage vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Die Kosten dafür sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Sicherungsmaßnahmen

Vom AG sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Die Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind in Betriebs- und Bauanweisung (Betra) beschrieben. Darüber hinaus ist die Baustelle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (UVV etc.) zu sichern. Sämtliche Schutzmaßnahmen wie z. B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutz- und Fanggerüsten, Beleuchtung, Beschilderung, Sicherung der Baustelle etc. gehen, sofern sie nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, zu Lasten des AN. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Winterbau

Keine besonderen Angaben

Beweissicherung

Vom AG sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Der AN hat im Vorwege eine Beweissicherung über sämtliche genutzte Flächen und Wege durchzuführen und diese schriftlich und in digitaler Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AG zu übergeben.

Der AN hat im Nachgang zur Baumaßnahme eine Beweissicherung über sämtliche genutzte Flächen und Wege durchzuführen und diese schriftlich und in digitaler Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AG zu übergeben.

Siehe hierzu auch Hinweise unter A. „Verkehrswege“

Ggf. entstehende Kosten für Beweissicherung, Nachweisführung etc. sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen entsprechend den geltenden Vorschriften, soweit im Vertrag nichts anderes gesagt ist.

Während der Dauer der Bauzeit muss gesichert sein, dass personell und fachlich mit allen notwendigen Geräten Prüfungen – nach den technischen Vorschriften entsprechend den Tagesleistungen – durchgeführt werden können.

Die Kosten nicht bestandener Kontrollprüfungen trägt der AN.

Eignungsprüfungen

Alle zur Verwendung kommenden Baustoffe dürfen erst eingebaut und verarbeitet werden, wenn die für die Eignung erforderlichen Prüfungen oder Nachweise dem AG vorgelegt und von diesem genehmigt sind. Die Kosten für die Eignungsprüfungen trägt der AN.

Vorlage der Prüfungsergebnisse und Nachweise mind. 4 Wochen vor dem Einbau.

Sind nach der Leistungsbeschreibung Böden oder sonstige geeignete Baustoffe zu liefern, ist die Brauchbarkeit des Materials in Form einer Eignungsprüfung vor Durchführung der Erdarbeiten nachzuweisen.

Eigenüberwachungsprüfungen

Sind Prüfungen des AN oder dessen Beauftragten.

Der AN hat diese Prüfungen während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt und im erforderlichen Umfang durchzuführen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Der Zeitpunkt für die auf der Baustelle durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen ist der Bauüberwachung zeitgerecht zur Kenntnis zu geben. Sämtliche in diesem Zusammenhang niedergelegten Aufzeichnungen sind dem AG zweifach als Durchschrift auszuhändigen. Die Bauüberwachung entscheidet, ob zusätzlich zu Lasten des AG Kontrollprüfungen durchgeführt werden sollen bzw. ob Prüfkörper als Rückstellproben zu fertigen sind.

Fremdüberwachungsprüfungen

Vor Beginn der Bauleistung ist die von der Fremdüberwachung bestätigte Anmeldung der Maßnahmen dem AG im Original zur Einsichtnahme und Ablichtung vorzulegen.

Die Termine der Baustellenprüfung durch die Fremdüberwachung sind dem AG unverzüglich mitzuteilen, um diesem die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben.

Die vollständigen Überwachungsberichte der Fremdüberwachung sind dem Abnahmeantrag beizufügen.

Die Eignungs-, Eigenüberwachungs- und Fremdüberwachungsprüfungen werden nicht gesondert vergütet, die Kosten sind vollständig in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

Die Koordinierungsleistungen gem. Baustellenverordnung sowie die Erstellung der erforderlichen Unterlagen für die Gesamtmaßnahme werden vom Auftraggeber erstellt.

A.0 Vorbemerkungen

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH plant die Ertüchtigung von mehreren Streckenabschnitten sowie in den Bahnhöfen Selsingen und Elsdorf auf der Eisenbahnstrecke Rotenburg (Wümme) – Bremervörde.

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung sind die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gleis-, Erdbau-, Entwässerungs-, Durchlass- und Zusammenhangsarbeiten.

Verfahrensart: öffentlichen Ausschreibung

Die Hauptleistungen bestehen aus:

- Ca. 1.500 m Gleisrückbau mit seitlicher Schienenlagerung

- Ca. 3.800 m Schienenwechsel
- Ca. 2.500 Stk Betonschwellen ausbauen
- Ca. 2.500 Stk Betonschwellen (B70;B90) einbauen
- Ca. 1.300 t RC-Schotter herstellen
- Ca. 2.500 t Grundsotter liefern und einbauen
- Ca. 2.500 t Obersotter liefern und einbauen
- Ca. 8.100 m Neuschiene liefern
- Eindeckung an drei Bahnübergängen erneuern
- Schweißarbeiten

Lager und Arbeitsflächen

- 311P
Im Bf Godenstedt ca. 500 m² (Ladestraße)
Im Bf Zeven (Han) ca. 500 m² (Ladestraße)
- 311U
Geringfügige Flächen im Bereich der Bahnübergänge
- 311R
Im Bereich des Bf Bevern ca. 500m² (Ladestraße)
- 311T
Im Bereich des Bf Selsingen ca. 1500m² (Ladestraße)
- 320A
Im Bereich des Bf Elsdorf ca. 300m² (Ladestraße)

Weitere Flächen können für die Zeit der Baumaßnahme vom AG nicht angemietet werden.

Sollen andere oder weitere Flächen genutzt werden, so hat der AN diese zu erkunden und anzumieten.

Die Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsflächen auf unbefestigten Flächen sind mit Geotextil und 30 cm Baustoffgemisch zu sichern, hierfür ist eine OZ im LV vorhanden. Nach Abschluss der Bauleistungen sind die Flächen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit keine abweichende Regelung vereinbart wird.

Die Baustellen sind vom Baubetrieb so weit einzurichten, dass der Schutz der Böden, Gewässer, Trinkwasserschutzzonen und Bäume optimal gewährleistet ist. Die Kosten für Unterhaltung und Wiederherstellung der Flächen sind in den Angebotspreis mit einzurechnen. Beim Einreichen der Schlussrechnung hat der AN eine Bescheinigung der Eigentümer (Freistellungsbescheinigung) vorzulegen, dass keine weiteren Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

A.1 Baubeschreibung Gleisbau

Auf der Strecke Rotenburg (Wümme) - Bremervörde wird von der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH Güterverkehr durchgeführt. Die Geschwindigkeit auf der Schiene beträgt $V_E = 80$ km/h.

311 P

Der Umbauabschnitt km 130,380 bis km 131,583 ist ein Abschnitt der freien Strecke auf dem Streckenabschnitt zwischen den Bahnhöfen Zeven (Han) (km 126,66) bis Bf Godenstedt (km 133,00).

Im Umbauabschnitt soll ein Schienenwechsel aufgrund starker Belastung durch Schienenfehler durchgeführt werden. Hierfür soll die vorhandene S54 Schiene ausgebaut und durch neue 54E3 Schiene ersetzt werden. An der Schiene soll eine schleiftechnische Erstbearbeitung durchgeführt werden, sofern die Neuschiene nicht bereits ab Werk bereits bearbeitet wurde.

Der Umbauabschnitt endet an der Schweißung vor der Eisenbahnbrücke Ostebrücke (km 131,618)

311 U

Der Umbauabschnitt km 113,651 bis km 116,236 ist ein Abschnitt der freien Strecke auf dem Streckenabschnitt zwischen den Bahnhöfen Bf Waffensen (km 106,80) bis Bf Elsdorf (km 121,18).

Im Umbauabschnitt soll ein Schienenwechsel aufgrund starker Belastung durch Schienenfehler durchgeführt werden. Hierfür soll die vorhandene S49 Schiene ausgebaut und durch neue 54E3 Schiene ersetzt werden. An der Schiene soll eine schleiftechnische Erstbearbeitung durchgeführt werden, sofern die Neuschiene nicht bereits ab Werk bereits bearbeitet wurde.

Im Umbauabschnitt befinden sich die Bahnübergänge km 114,76 BÜ 3-36 Hesedorfer Weg und km 115,75 BÜ 3-35 Feldweg, welche für die Oberbaumaßnahme ausgebaut und abschließend in gleicher Lage und Größe bituminös wieder eingebaut werden.

Darüber hinaus soll abschnittsweise der Bahnseitengraben wiederhergestellt werden. km 113,679 bis km 114,500 beidseitig; km 114,000 bis km 114,568 beidseitig; km 114,568 bis km 115,750 bahnrechts.

In km 114,568 befindet sich ein Durchlass, welcher im Zuge der Baumaßnahme mit Schotterhaltetafeln als Böschungssicherung ausgestattet werden soll.

311R

Der Umbauabschnitt km 145,004 bis km 146,440 ist ein Abschnitt beginnend auf der freien Strecke des Streckenabschnitts zwischen den Bahnhöfen Bf Selsingen (km 137,70) bis Bf Bevern (km 146,60) und endend im Bf Bevern.

Im Umbauabschnitt soll ein Schwellenwechsel durchgeführt werden. Hierfür soll die vorhandene Schiene zum Wiedereinbau ausgebaut und seitlich gelagert werden, die vorhandenen Betonschwellen ausgebaut und durch neue B70 W – 2,4 Betonschwellen ersetzt werden. Abschließend wird die Schiene aus seitlicher Lagerung wieder eingebaut.

Im Bereich des Bauwerkes Eisenbahnbrücke über die Bever (km 145,65) werden Schiene und Schwellen nicht ausgebaut.

Im Umbauabschnitt befindet sich der Bahnübergang km 145,65 BÜ 3-05 Biberdamm, welcher für die Oberbaumaßnahme ausgebaut und abschließend in gleicher Lage und Größe bituminös wieder eingebaut werden soll.

311T

Im Bahnhof Selsingen soll die abgängige Weiche 4 ausgebaut und durch eine neue EW49E1-190-1:9 Fsch-(B-W) rechts erneuert werden. Hierfür soll die alte Weiche verlegt und ausgebaut werden, das Weichenverlegeplanum neu hergestellt werden und anschließend die neue Weiche eingebaut werden. Die neue Weiche wird vom beauftragtem Weichenwerk des AG direkt zum Bf Selsingen transportiert muss durch den AN dort moniert werden. An der Fahrbahn der Weiche soll eine schleiftechnische Erstbearbeitung durchgeführt werden. Am Weichenanfang und an den Weichenenden sind jeweils 23 B90 Schwellen einzubauen.

320A

Im Bahnhof Elsdorf soll die Weiche 1 und das Ladestraßengleis erneuert werden. Die abgängige Weiche 1 soll ausgebaut und durch eine neue EW54E3-190-1:9 Fsch-(B-W) links erneuert werden. Hierfür soll die alte Weiche verlegt und ausgebaut werden, das Weichenverlegeplanum neu hergestellt werden und anschließend die neue Weiche eingebaut werden. Die neue Weiche wird vom beauftragtem Weichenwerk des AG direkt zum Bf Elsdorf transportiert muss durch den AN dort moniert werden.

Zur Ertüchtigung des Gleis 2 wird das gesamte Gleis demontiert. Die vorhandene Gleissperre auf Holzschwellen, sowie die teilweise vorhandene B70 Schwellen sollen abschließend wieder eingebaut werden. Ebenso die vorhandene Schiene. Anschließend soll das Gleis auf einem ertüchtigten Planum neu aufgebaut werden. Am Ende des Gleises soll als Gleisabschluss ein Bremsprellbock gesetzt werden, welcher vom Lagerplatz des AG in Bremervörde vor Ort zu transportieren ist.

An der Schiene und der Fahrbahn der Weiche soll eine schleiftechnische Erstbearbeitung durchgeführt werden. Am Weichenanfang und an den Weichenenden sind jeweils 23 B90 Schwellen einzubauen.

Vorbereitung und Betrieb der Baustelle

Durch den Betrieb der Baustelle darf keine wesentliche Beeinträchtigung des Schienenverkehrs außerhalb des Sperrbereich erfolgen. Mögliche Beeinträchtigungen, auch im Vor- und Nachlauf der Baumaßnahme, sind vorab mit dem Auftraggeber zu klären und werden, sofern nicht anderweitig regelbar, in einer Betrieb- und Bauanweisung geregelt.

Eventuelle Zufahrten zu den Baustellen sind vom AN in eigener Verantwortung zu planen, die Genehmigung ist herbeizuführen, die Herstellung und die Unterhaltung sind vorzunehmen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die in Anspruch genommenen Flächen in den Ursprungszustand zu versetzen. Insbesondere wird auf eine Bodenlockerung der durch Baufahrzeuge genutzten Flächen hingewiesen. Die Kosten sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Die durch die Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind durch geeignete Bauverfahren zu minimieren.

Durch den AN sind Verkehrs-, Staub- und Lärmbelästigung auf ein Minimum zu beschränken bzw. Schutzmaßnahmen, wie Bewässerung, zu treffen. Verkehrssicherungseinrichtungen sind durch den AN vorzuhalten, zu betreiben und nach Beendigung der Maßnahmen abzubauen.

Die Kosten sind in das Angebot einzurechnen.

Verunreinigungen oder Beschädigungen sind zu vermeiden bzw. durch den AN kurzfristig wieder zu beseitigen.

Sämtliche für die Baustellenabwicklung ggf. erforderliche Az-Leistungen und Wagenanmietungen sind durch den AN zu erbringen. Die Kosten sind in das Angebot einzurechnen.

Aushubmaterialien sind aufzunehmen und auf den angemieteten Flächen zwecks Beprobung nach LAGA und auf Herbizide in Mieten von bis zu 1.000 t zwischenzulagern. Die Beprobung wird durch die evb durchgeführt. Die Ergebnisse liegen jeweils nach 10 Tage vor. Anschließend sollen die Abraumstoffe durch den AN vorschriftsmäßig entsorgt werden.

Hinweise zur Beweissicherung unter A. Beweissicherung sind zu beachten.

A.2 Vermessungsleistungen

Der gesamte Umbaubereich wird im Vorlauf zu Baumaßnahme vom Auftraggeber vermessungstechnisch aufgenommen. Die Ausführungsplanung wird dem Auftragnehmer zur Bauausführung übergeben.

Die Absteckung sämtlicher Anlagenteile (Gleise und Weichen, Gräben, Schächte, Entwässerungsleitungen, Kabeltrassen etc.) obliegt dem AN.

Der AN ist verpflichtet, diese Unterlagen inhaltlich nachzuprüfen und mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten durch eigene Kontrollmessungen zu überprüfen.

Aufmaßverfahren

Die Aufmaße für die Leistungsabrechnung erfolgen nach den Angaben in der Leistungsbeschreibung bzw. der VOB mit einem Vertreter des AN und des AG.

Das Aufmaßverfahren gilt nur für Leistungen, die nicht nach geprüften Zeichnungen ermittelt werden können.

A.3 Oberbauarbeiten

Grundlage für die Ausführung der Oberbauarbeiten sind die „Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)“. Entgegen den Festlegungen der Obri-NE wird unter Schwellenunterkante eine Mindestschotterstärke von 30 cm vorgesehen.

Zum Einbau kommen folgende Stoffe:

- Schiene 54E3
- Schiene 49E1/E5
- Weichen EW49E1/54E3-190-1:9 Fsch-(B-W)
- Hartsteinschotter
- Betonschwellen B70 W-2,40
- Betonschwellen B90
- Spurrillenschiene

Die neu hergestellte Unterbaukrone darf mit Räderfahrzeugen nicht mehr befahren werden.

Schweißarbeiten und Spannungsausgleich

Für die Durchführung von schweißtechnischen Arbeiten an den Gleisanlagen ist die Zulassung von Firmen gem. Oberbau-Richtlinie 826.1020, Klasse 1 erforderlich.

Die Gleise sollen als endlos verschweißte Gleise hergestellt werden. Die zulässige Achslast beträgt 22,5t und die zulässige Meterlast 8,0 t/m (Streckenklasse D4).

Ein Schweißertrupp besteht aus mind. zwei Schweißern. Die Ausführung der Schweißungen hat gemäß DS 820.06 und Oberbau-Richtlinie für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) bzw. VDV 609 (Oberbauschweißen bei Nahverkehrsunternehmen und nichtbundeseigenen Eisenbahnen) mit für den Oberbau zugelassenen Stoffen zu erfolgen.

Der AN hat sämtliche Schweiß- und Zusatzstoffe für alle Verbindungsschweißungen zur Einbaustelle zu schaffen. Nach Beendigung der Arbeiten sind sämtliche Schweißrückstände von der Baustelle zu entfernen. Die Kosten sind in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen.

Für die Überwachung bezüglich des Spannungsausgleiches bei der Herstellung lückenloser Gleise ist durch den AN eine zugelassene Person zu benennen (Fachbau-

leiter Spannungsausgleich (Fb SpA) Die Kosten hierfür sind in die jeweiligen Leistungspositionen mit einzurechnen.

Schweißarbeiten dürfen nur in Anwesenheit eines vom AG gestellten Schweißüberwachers (SÜ) durchgeführt werden. Schweißarbeiten sind frühzeitig anzukündigen.

Die Schweißprotokolle und die Niederschrift Spannungsausgleich (SpA) sind dem Auftraggeber zu übergeben.

A.4 Ausführungszeiten

Mit den Arbeiten ist so früh wie möglich zu beginnen. Sie sind aber bis spätestens zum 15.06.2027 zu beenden.

Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen sind bei der Erstellung des vom AN mit dem Angebot einzureichenden Bauzeitenplanes folgende Randbedingungen und Fristen zu berücksichtigen.

Der Bauzeitenplan ist in einem Zeit-Wege-Diagramm darzustellen. Dabei muss der Baufortschritt jederzeit nachvollziehbar und feststellbar sein (Tracking).

Für die Baumaßnahme wird je Bauabschnitt eine einmalige, durchgehende Sperrzeit vorgesehen. Der AN hat umgehend nach Auftragserteilung einen Bauzeitenplan in Abstimmung mit der evb zu erstellen und einen Bauleiter zu benennen. Die Bauzeit je Bauabschnitt ist so kurz wie möglich zu halten und sollte je Abschnitt drei Wochen nicht überschreiten. Vor Baubeginn ist die erforderliche Sperrzeit zwischen der evb und AN in Form einer Betriebs- und Bauanweisung (Betra) schriftlich festzuhalten.

Die Betra ist mind. 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich durch ein DB zugelassenes Ingenieurbüro bei der evb zu beantragen. Alternativ kann der Betraantrag kostenpflichtig von der evb bearbeitet werden. Die Kosten für die Betra sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die entstehenden Kosten, sowie der Betra-Antrag selbst können der evb Homepage unter www.evb-elbe-weser.de → Leistungen → Infrastruktur entnommen werden.

Die mit der evb vereinbarten Bauzeiten sind zwingend einzuhalten. Dies ist durch den AN zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen gegebenenfalls auch durch vorzusehende Wochenend- und/oder Schichtarbeit zu berücksichtigen. Alle Kosten hierfür sind in der entsprechenden OZ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftraggeber behält sich vor, Leistungen fortfallen zu lassen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

A.5 Betriebsabwicklung und Baustellensicherung

Während der Bauarbeiten werden die jeweiligen Streckenabschnitte voll gesperrt. Die Bahnhöfe werden im erforderlichen Umfang gesperrt.

Mit dem Angebot ist ein vorläufiger Bauzeitenplan als Weg-Zeit-Diagramm vorzulegen.

Der AN hat umgehend nach Auftragserteilung einen verbindlichen, detaillierten Bauzeitenplan und einen Logistikplan in Abstimmung mit der evb zu erstellen, sowie einen Bauleiter zu benennen.

Unfallverhütung/Baustellensicherung:

Bei Arbeiten im Betrieb oder in der Nähe von Gleisen ist der Auftragnehmer für die Sicherheit und Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften voll verantwortlich.

Die Regellichträume sind während der Auftragsabwicklung einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen und polizeilichen sowie nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung durchzuführen oder zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber unmittelbar entstehenden Schäden und ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, freizustellen. Den Auftraggeber trifft im Verhältnis zum Auftragnehmer keine eigene Sicherungspflicht, unbeschadet der dem Auftraggeber im Übrigen vorbehaltenen Überwachung der Bauleistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Betriebsangehörigen – neu hinzukommende jeweils vor Aufnahme der Arbeit – so zu belehren, dass sie über die Gegebenheiten der jeweiligen Baustelle entsprechend in Betracht kommenden Gefahren des Eisenbahnbetriebes und über die Abwehr dieser Gefahren ausreichend unterrichtet sind. Arbeitskräfte, welche die Sicherheitsvorschriften nicht beachten, können sofort von der Baustelle verwiesen werden. Für Unglücksfälle und Verletzungen seiner Mitarbeiter, die auf der Baustelle oder durch Überschreiten der Betriebsgleise entstehen sollten, haftet allein der Auftragnehmer in vollem Umfang. Bauunfälle, bei denen Personen und Sachschäden entstehen, sind vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind vom Auftragnehmer spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm verursachten Schäden (auch bei Kabel- oder Leitungsbeschädigungen).

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, insbesondere die Gestellung von Sakra(s) und Sipo(s) obliegt dem Auftragnehmer. Die Kosten sind in das Angebot einzurechnen.

Genehmigungen Lärm-, Nacht- und Sonntagsarbeit:

Dem Auftraggeber liegt eine Ausnahmegenehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven für Lärm-, Nacht- und Sonntagsarbeit vor. Alle sonstigen ggf. erforderlichen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer von den zuständigen Behörden einzuholen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat alle einschlägigen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Aufgrund der unmittelba-

ren Nähe zu Wohngebieten sind die Arbeiten mit solchen lärmgedämpften Geräten oder zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen, dass in den angrenzenden Wohngebieten 55 db(A) tags und 40 db(A) nachts (zwischen 20:00 und 7:00 Uhr) nicht überschritten werden.

Hierbei sind dem Stand der Technik entsprechende, geräuscharme Baumaschinen zu verwenden und nach lärmschutztechnischen Gesichtspunkten einzusetzen. Hinsichtlich der Art und Verwendung geräuscharmer Baumaschinen sind insbesondere die fachtechnischen Hinweise der AVV Baulärm, Anlage 5, Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Art und den Umfang der Lärmschutzmaßnahmen sowie die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auf Verlangen zu erläutern bzw. nachzuweisen. Seine Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften bleibt davon unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus der Nichteinhaltung der Lärmschutzvorschriften ergeben. Der Auftragnehmer hat über den Grund rechtzeitig vorher zu unterrichten, wenn die Immissionswerte nach der AVV Baulärm auch mit zumutbaren Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können. Der Auftraggeber entscheidet dann, ob die Arbeiten trotzdem durchgeführt werden müssen und holt gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen/Genehmigungen der zuständigen Behörden ein. Der Auftraggeber kann den Austausch von lärmzeugenden Maschinen fordern, wenn dadurch ein Überschreiten der Immissionsrichtwerte verhindert werden kann.

Sofern die Lärmschutzmaßnahmen im LV nicht durch besondere Ansätze erfasst sind, gelten sämtliche Lärmschutzmaßnahmen als Nebenleistungen und sind mit den Preisen des Angebotes abgegolten. Bei Inanspruchnahme von Schallpegel-Zeitkorrekturen gem. 6.7.1 der AVV Baulärm sind auch Kosten für eine verlängerte Vorhaltung der Baustelleneinrichtung und eines ggf. zusätzlichen Einsatzes weiterer Maschinen zur Verlängerung der lärmfreien Zeit gem. AVV Baulärm, Anlage 5, Nr. 3 in die Preise des Angebotes einzubeziehen. Sämtliche vom Auftragnehmer eingesetzte Maschinen und Geräte haben dem „Stand der Technik“ gem. §3 Abs. 6 BmSchG zu entsprechen. Vom Auftragnehmer sind die Emissions-Daten sämtlicher zum Einsatz vorgesehener Maschinen und Geräte im Anschluss aufzulisten. Die Nichtangabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

A.6 Angebots- und Vergabebedingungen

Auftraggeber und Bauherr:

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb)
Bahnhofstraße 67
27404 Zeven

Das Angebot ist **elektronisch über das Deutsche Vergabeportal (DTVP)** an die

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
evb Infrastruktur
Bahnhofstraße 67
27404 Zeven

zu richten. Es muss zu dem genannten Eröffnungstermin einfach und komplett eingegangen sein.

- **Eröffnungstermin ist der 25.11.2026 10:00 Uhr bei der**
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Am Bahnhof 1,
27432 Bremervörde
- **Bindefrist bis 23.12.2026**

Die Baustelle kann werktags zwischen 8:30 und 15:00 Uhr nach Anmeldung bei der evb, Tel.: 04761/993110 besichtigt werden.

Sind nach Ansicht des Bieters die Angaben oder die Unterlagen zu einzelnen Punkten der Ausschreibung unklar oder unrichtig oder hat der Bewerber technische Einwände, ist er verpflichtet, diese im Begleitschreiben anzugeben. Der Wortlaut der Leistungsbeschreibung darf seitens des Bieters nicht geändert werden. Haben die Einwände Auswirkungen auf die Preisbildung, hat der Bieter dieses bis spätestens 10 Tage vor dem Eröffnungstermin mit dem AG zu klären. Rückfragen an den AG sind nur bis 10 Tage vor dem Eröffnungstermin zulässig. Alle Rückfragen sind schriftlich über das Vergabeportal zustellen.

Vom AN ist eine Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung vorzuweisen.



Aufgestellt,
Bremervörde, den 20.10.2026

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe
Elbe-Weser GmbH

B. Allgemeine Vorbemerkungen:

- B.0. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C, Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) werden Vertragsbestandteil.
- B.1. Alle Forderungen und Angaben in den Vorbemerkungen sind, soweit sie Kosten verursachen und nicht als besondere Position ausgewiesen sind, in die Angebotspreise einzurechnen.
- B.2. In den Einheitspreisen sind - soweit in den einzelnen Positionen nicht anders beschrieben - enthalten:
- Das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie mit der Ausführung verbundene Nebenleistungen, Schutz von Schaltmitteln, Kabelkanälen, Verteilern, Kontakten usw. vor Beschädigung, Schutzmaßnahmen gegen Staub- und Lärmbelästigung.
- Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom AG bereitgestellt werden, von den Lagerstellen auf der Baustelle zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern.
- B.3. Vor dem Beginn der Arbeiten hat sich der AN über die Lage von Kabeln, Leitungen und dgl. zu erkundigen.
- B.4. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über Lage der Grenz- und Vermessungspunkte zu unterrichten. Ist ein Vermessungspunkt durch Bauarbeiten gefährdet oder lässt sich eine Entfernung nicht vermeiden, so ist rechtzeitig die örtliche Bauüberwachung zu verständigen.
- B.5. Erforderliche Aussteifungen bei den einzelnen Positionen (z.B. für Gruben, Schächte und Gräben usw.) sind, soweit nicht in den Positionen beschrieben, in die EP einzurechnen.
- B.6. Die Preise sind Festpreise während der gesamten Bauzeit und müssen sämtliche erforderlichen Zuschläge, Auslösungen, Kosten für Gerätetransport, Geräteerhaltung usw. enthalten. Sie verstehen sich für fix und fertige Arbeit.
- Während der Bauzeit anfallende Lohn- und Preissteigerungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nachträglich nicht gesondert vergütet.
- Werden auf Wunsch des AN Arbeiten in Überzeiten, in Nachtarbeit oder an Wochenenden ausgeführt, werden diese nicht gesondert vergütet.
- B.7. Das Abpumpen von eventuell anstehendem Wasser in den Bahnseitengräben ist in die EP mit einzurechnen.
- B.8. Die Oberbauarbeiten sind nach den "Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)" und den gültigen Regeln der Technik auszuführen.
- Für die Ausführung von Schweißarbeiten am Oberbau gelten die "Zulassungsbedingungen für Schweißfirmen und Bahnunternehmen zum Schweißen am Oberbau bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)", BDE Technische Information Nr. 22A. Vor dem Einsatz eines Schweißers ist dem Auftraggeber eine Kopie seines Schweißpasses vorzulegen.
- Schlusserschweißungen sind bei Verspanntemperatur (20 +/- 3°C) auszuführen. Eine ggf. erforderliche getrennte Anfahrt für diese Arbeiten wird nicht vergütet.
- B.9. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt werden. Der AN hat die Erstschrift der bescheinigten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese müssen außer den Angaben nach VOB/B § 5 Nr. 3 das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der ausgeführten Leistung enthalten. Nachweise sind täglich der örtlichen Bauleitung vorzulegen.

- B.10. Personen, die im Rahmen des erteilten Auftrages Arbeiten auf den Anlagen des AG ausführen, haben die geltenden Vorschriften und Anweisungen einzuhalten und sich insoweit der Betriebsordnung des AG zu unterwerfen. Bei Übertretung übernimmt der AG keine Haftung.
- B.11. Fachbauleiter: Für die gesamte Bauzeit ist ein verantwortlicher Fachbauleiter und Vertreter namentlich zu benennen.
- B.12. Abrechnung
Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsamem Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Leistungen.
- B.13. Gewährleistung
Die Dauer der Gewährleistungszeit beträgt 4 Jahre vom Zeitpunkt der Abnahme.
- B.14. Abschlagsrechnungen
Abschlagsrechnungen können in Höhe der nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen gestellt werden. Sie sind durch Zwischenaufmäße nachzuweisen.
- B.15. Schlussrechnung
Bei der Schlussrechnung sind die gestellten Abschlagsrechnungen aufzuführen und abzuziehen. Die Aufmaßunterlagen sind vollständig vorzulegen. Nach Prüfung erfolgt die Zahlung unter Einbehalt der vorgesehenen Sicherheitsleistung.
- B.16. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch den AG bzw. seinen Vertreter. Die Prüfung in eisenbahntechnischer Hinsicht erfolgt durch die LEA, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover.
- B.17. Der AN hat die Fertigstellung der Leistung oder von wesentlichen Teilen der Leistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme bzw. Teilabnahme zu beantragen. Die Freigabe der Leistung oder eines Teils der Leistung für den Betrieb sowie die Inbetriebnahme gilt nicht als Abnahme.
- B.18. Der AN haftet für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistung.
- B.19. Der AN hat auch für alle Ansprüche aufzukommen, die gegen den AG wegen Mängel in der Herstellung der Gleisanlagen von Dritten geltend gemacht werden. Der AG übernimmt es aber, den AN auf Mängel an den Gleisanlagen sobald wie möglich hinzuweisen, ohne ihn dadurch aus seiner Haftung zu entlassen.
- B.20. Zusatzforderungen im Rahmen der Gewährleistungspflicht für Nacharbeiten können nur dann anerkannt werden, wenn der AN bei pflichtgemäßem Erkennen von Mängeln während der Arbeitsausführung schriftlich darauf hingewiesen hat.
- B.21. Fallen außervertragliche Arbeiten an, so ist rechtzeitig vorher eine schriftliche Verständigung mit dem AG herbeizuführen. Gleichzeitig ist hierfür ein Nachtragsangebot einzureichen. Zusätzliche Forderungen nach bereits ausgeführten Arbeiten werden grundsätzlich nicht anerkannt.

B.22. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AG, um rechtswirksam zu werden.

B.23 Vertrags- und Gewährleistungsbürgschaften

Für die Form der Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften wird seitens des AG kein spezielles Format vorgegeben

B.24 Nachträge

Für die Bearbeitung von Nachtragsangeboten kann kein zusätzliches Entgelt in Rechnung gestellt werden.